

Satzung der Stadt Gladbeck zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a - c des Baugesetzbuches (BauGB) vom 01.06.1999

Aufgrund des § 135 c BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBL I. S. 2141, ber. BGBL I. Nr. 5 vom 27. Januar 1998, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBL. I. S. 2903) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW. S. 458) hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 06.05.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen wegen Eingriffen in Natur und Landschaft durch bauliche oder gewerbliche Nutzung von Grundstücken, denen in Bebauungsplänen nach § 30 BauGB oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB bestimmte Festsetzungen zugeordnet sind, werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 - a) den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
 - b) die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.
Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung- BauNVO -) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 Kostenerstattungsschuldner

Kostenerstattungsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist, auf dem der Eingriff stattfindet. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 6 Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 7 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 8 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 23. Dezember 1994 außer Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a- c BauGB vom 01.06.1999

**Grundsätze für die Ausgestaltung
von Ausgleichsmaßnahmen**

**1. Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen
Gehölzen, Kräutern und Gräsern**

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- ° Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- ° Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- ° Verankerung der Bäume mit Baumpfählen und Bindung
- ° Pflanzen von Bodendeckern oder Herstellung einer Untersaat
- ° Fertigstellungs- und Entwicklungspflege gem. DIN 18919: 4 Jahre

**1.2 Anpflanzung von Straßenbäumen
mit Baumscheibe**

- ° Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- ° Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- ° Verankerung der Bäume mit Baumpfählen und Bindung
- ° Pflanzen von Bodendeckern oder Herstellen einer Untersaat
- ° Anlage und Sicherung der Baumscheibe einschl. Bewässerungsset und Baumschutzbügel
- ° Fertigstellungspflege gem. DIN 18919: 4 Jahre

**1.3 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden
Hecken und Waldmänteln**

- ° Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellung der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- ° Anpflanzung von je (100 qm):
 - einen Baum 1. Ordnung mit einem Stammumfang 18/20
 - zwei Bäumen 2. Ordnung mit einem Stammumfang 16/18
 - fünf Heistern der Sortierung 150/175
 - achtzig Sträuchern, 2 x verpflanzt, je nach Art der Sortierung 60/80, 80/100 und 100/150 hoch

- ° Pflanzschnitt, Verankerung der Bäume mit Pfählen, Bindung, Untersaat
- ° Fertigstellungspflege gem. DIN 18919: 3 Jahre

1.4 Anlage standortgerechter Wälder

- ° Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellung der Vegetationstragschicht nach DIN 18915
- ° Aufforstung mit standortgerechten Arten, Sortierung und Anzahl je nach erforderlichem Aufbau
- ° Erstellung von Schutzeinrichtungen (z.B. Forstzaun und/oder Verbißschutz)
- ° Untersaat
- ° Fertigstellungspflege gem. DIN 18919: 5 Jahre

1.5 Schaffung von Streuobstwiesen

- ° Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellung der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- ° Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen (1 St./100 qm) der Sortierung 16-18 und Verankerung der Bäume mit Baumpfählen, Anbringen eines Verbißschutzes
- ° Einsaat einer standortgerechten Gras-/Kräutermischung
- ° Fertigstellungspflege gem. DIN 18919: 5 Jahre

1.6 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- ° Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellung der Vegetationstragschicht nach DIN 18915
- ° Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst autochthonem Saatgut
- ° Fertigstellungspflege gem. DIN 18919: 3 Jahre

2.0 Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- ° Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens

- ° ggfls. Abdichtung des Untergrundes
- ° Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- ° Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- ° Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- ° Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben
- ° Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- ° Entschlammung
- ° Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

- ° Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- ° Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- ° Eine Pflanzung der Sortierung 100 - 150 cm je 2 lfdm.

3.2 Dachbegrünung

- ° intensive Begrünung von Dachflächen
- ° extensive Begrünung von Dachflächen
- ° Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- ° Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- ° Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten

- ° Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- ° Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- ° Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- ° Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- ° Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- ° Nutzungsaufgabe
- ° Fertigstellungs- und Entwicklungspflege : 1 Jahr

5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ° ggfls. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- ° Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- ° Bodenvorbereitung ggfls. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- ° Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern
- ° Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- ° Nutzungsreduzierung
- ° Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähgutes
- ° bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- ° Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Gladbeck zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - c des Baugesetzbuches (BauGB) vom 01.06.1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 01.06.1999

- Schwerhoff –
Bürgermeister